Sitzungsvorlage Nr. 098/05

Fachbereich	*Datum*
Arbeit und Soziales	11.01.2005
Berichterstatter/in:	
Warminski-Leitheußer, Gabriele	

Gremien	*Sitzungsdatum*	*Beratungsstatus*
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie	12.09.2005	öffentlich
Kreisausschuss	13.09.2005	öffentlich
Kreistag	13.09.2005	öffentlich

Betreff
Durchführung des GSiG – Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit – und des SGB XII – Sozialhilfe -

Budget-Nr.:		*Produktgruppen-Nr.:*	*Produkt-Nr.:*
Haushaltsjahr	*Sachkonto*	*Finanzielle Auswirkungen in Euro*	

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

Der Kreistag stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu, die Anrechnung des Kindergeldes für voll-jährige Kinder bei dem Kindergeldberechtigten (an Stelle der Anrechnung bei dem Kind) rückwir-kend ab Antragstellung auch in den Fällen vorzunehmen, in denen gegen den Bescheid kein Wi-derspruch eingelegt wurde.

Begründung der Vorlage

Datum /Unterschrift

Landrat	Dezernent / in	Fachbereichsleiter / in	Sachgebietsleiter / in – Sachbearbeiter / in

Nach den Richtlinien des Kreises zum GSiG und den vorläufigen Richtlinien zum SGB XII wurde das Kindergeld für ein volljähriges Kind bis zum 30.06.05 als Einkommen des Kindes angerechnet, wenn und soweit dieses Kindergeld nicht zur Bedarfsdeckung (Sozialhilfe- oder Grundsicherungs-bedarf) des Kindergeldberechtigten benötigt wurde. Das OVG Lüneburg und das VG Gelsenkirchen haben mit Urteilen vom 30.09.04 bzw. 21.02.05 entschieden, dass das Kindergeld für ein volljähriges Kind auch dann dem Kindergeldberechtigten bzw. dem Empfänger als Einkommen zuzurechnen ist, wenn er dieses nicht zur Deckung seines eigenen Sozialhilfe- oder Grundsicherungsbedarfs benötigt. Das BVerwG hat die Revision gegen die Entscheidung des OVG Lüneburg durch Urteil vom 28.05.05 zurückgewiesen.

Nach Kenntnisnahme dieser Rechtslage hat der FB 50 die o.a. Richtlinien entsprechend geändert. Danach ist das Kindergeld für volljährige Kinder ab 01.07.05 grundsätzlich als Einkommen des Kindergeldberechtigten bzw. des Empfängers zu berücksichtigen. In den Fällen, in denen gegen die Anrechnung des Kindergeldes bei dem Kind Widerspruch eingelegt wurde, ist den Widersprüchen inzwischen stattgegeben und die entsprechenden Nachzahlungen sind bereits rückwirkend ab Antragstellung veranlasst worden.

In den übrigen Fällen, in denen die Berechtigten gegen die Bescheide keinen Widerspruch eingelegt oder auf Anraten der Mitarbeiter in den ka. Städten und Gemeinden wegen der laufenden Verwaltungsstreitverfahren auf die Anfechtung der Bescheide verzichtet haben, sollen nun ebenfalls die Beträge ab Antragstellung nachgezahlt werden.

Nach Auskunft der ka. Städte und Gemeinden werden sich die Aufwendungen für die Nachzahlungen auf insgesamt ca. 1,238 Mio. Euro belaufen. Davon entfallen ca. 0,885 Mio. Euro auf die Fälle, in denen kein Widerspruch eingelegt wurde. Die Beträge setzen sich wie folgt zusammen:

Anlage

((ABES))